

BEBAUUNGSPLAN NR. 53 „BURG“

M 1 : 1000

der Gemeinde Burgthann

(bestehend aus dem Planblatt und dem textlichen Teil der Satzung)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beruht auf dem Gemeinderatsbeschuß vom 14.09.1987

Burgthann, den 28.06.1988



Hirsch
Bürgermeister

Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 17.11.1987 - 02.12.1987 durchgeführt.

Burgthann, den 28.06.1988



Hirsch
(1. Bürgermeister)

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 17.03.1988 bis 18.04.1988 im Rathaus Burgthann öffentlich ausgelegt.

Burgthann, den 28.06.1988



Hirsch
(1. Bürgermeister)

Der Gemeinderat von Burgthann hat mit Beschluß vom 03.06.1988 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

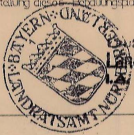
Burgthann, den 28.06.1988



Hirsch
(1. Bürgermeister)

Der von der Gemeinde Burgthann gemäß § 11 Abs. 1, 2 BauGB angezeigte Bebauungsplan (Satzung) wurde vom Landratsamt Nürnberger Land in Lauf a.d. Pegnitz gemäß § 11 Abs. 3 BauGB überprüft. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, wonach bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes Rechtsvorschriften verletzt wurden.

Lauf a.d. Pegnitz,
Landratsamt Nürnberger Land



Lauf a.d. Pegnitz, den 29. NOV. 1988
Landratsamt Nürnberger Land
(A. Meindl, RR)

Der dem Landratsamt Nürnberger Land angezeigte und nicht beanstandete Bebauungsplan liegt mit Begründung ab 29. Dez. 1988 im Rathaus Burgthann gem. § 12 S. 2 BauGB öffentlich aus. Das Anzeigeverfahren und die Auslegung ist am 29. Dez. 1988 öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Burgthann, den 29. Dez. 1988



Hirsch
Bürgermeister

Planfertigung am 08.10.1987

von Gemeinde Burgthann

- Bauamt -

8501 Burgthann, Bergstraße 40

Bearbeitet: NERRETER

Gezeichnet: SCHILFARTH

Raum für Änderungsvermerke:

geändert am 20.04.1988 (Schreiben des LRA vom 08.04.1988) Schi



A. FESTSETZUNGEN

- 4. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (beinhaltet die Flur Nr. 12, 2, 3, 4)
- 6. Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
 - 6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - 6.31 Fußgängerbereich (beinhaltet Flur Nr. 5)
- 15. Sonstige Planzeichen
- 75.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

B. HINWEISE FÜR PLANUNTERLAGEN

Die Planunterlagen sind Vergrößerungen von Maßstäblättern M 1:5000 des Bayer. Landesvermessungsamtes München

- Flurstücksgrenzen
- 1/2 Flurnummern
- Vorhandene Hauptgebäude
- Vorhandene Nebengebäude

